

HEINZ BRAUWEILER

Eigentum und Arbeit

Einige kritische Überlegungen¹

Die gleiche Rolle, die das Bedürfnis in der Nationalökonomie und in der Praxis des Marktes spielt, wo die Kaufkraft und Kaufwilligkeit der Verbraucher darüber entscheidet, was »gut« ist, spielt in der Politik das Interesse. Regierungen und Parteien orientieren ihre Programme wesentlich an den im Namen der Wähler angemeldeten Interessen. Ob die Wähler wirklich gerade so interessiert sind, wie ihre Sprecher vorgeben, ist dabei offen. Die Wahlzettelmehrheiten und die Fraktionsstärken entscheiden dann, was »richtig« und »gerecht« sein soll. Was sachlich notwendig oder nützlich und was im Sinne des Gemeinwohls richtig ist, gerät oft unter die Räder.

Die Besinnung auf diese Tatsachen ist angebracht gegenüber der gesetzgeberischen Bemühung um die gegenwärtig im Vordergrund der sozialpolitischen Diskussion stehenden Fragen der paritätischen Mitbestimmung und der »Vermögensbildung« – die beide zuerst die großen Kapitalgesellschaften belasten sollen. Beide Forderungen werden unterstützt von den Gewerkschaften und den Sozialausschüssen der CDU sowie den Jugendgruppen aller drei im Bundestag vertretenen Parteien. Die nach dem Rücktritt des Bundeskanzlers *Brandt* neugebildete Regierung *Schmidt-Genscher* hat bekanntgegeben, daß sie in der laufenden Legislaturperiode nur die Vorlage über die Mitbestimmung verabschiedet sehen will, während die Vermögensbildung vorerst zurückgestellt werden soll. Für die kritische Prüfung aber sind beide Fragen eng miteinander verbunden. Das Kernproblem ist das gleiche: wie soll das Verhältnis von Kapital und Arbeit neu geregelt werden?

Es ist nicht die Absicht der nachstehenden Untersuchung, zu dem vom Bundesarbeitsminister *Arendt* vorgelegten Gesetzentwurf kritisch

¹ Diese Abhandlung ist zu lesen als eine Fortsetzung und notwendige Ergänzung der im 14. Bande dieses Jahrbuchs (1973) veröffentlichten »Überlegungen zur Problematik des Eigentumsrechts. Ein Beitrag zur Verständigung über Grundbegriffe der Wirtschaft« (151–174).

Stellung zu nehmen. Der neue Generalsekretär der CDU, Prof. Dr. *Kurt H. Biedenkopf*, hat das große Verdienst, die besonders in der Stellungnahme zur Mitbestimmungsfrage zerstrittene Partei zu einer einheitlichen Haltung zu bestimmen, indem er das seit vielen Jahren theoretisch erörterte Programm eines neuen Unternehmensrechts ins Spiel brachte. In Büchern, Vorträgen und Aufsätzen, in Zeitungen und Zeitschriften setzte er wirksam die Argumente gegen die paritätische Mitbestimmung als Prinzip und die Regierungsvorlage im besonderen². Angesichts der Unsicherheit, die sich auch im Regierungslager eingestellt hat, ist es begründet zu fragen, ob es sinnvoll ist, jetzt eine Einzelregelung aus dem Gesamtkomplex einer notwendigen neuen Unternehmensverfassung vorwegzunehmen, wenn damit in Kauf genommen werden muß, daß diese vielleicht schon bald wieder geändert werden muß, wenn sie nicht mehr in das neue Konzept paßt. Weshalb sperrt sich die Regierungskoalition gegen diesen Gedanken? Glaubt sie, einen neuen Status quo schaffen zu müssen, der nicht mehr geändert werden kann? Oder sind die Gewerkschaften gerade so sehr an dieser Einzelregelung interessiert, daß deren Durchzwingung, und zwar sofort, ihnen primäres Anliegen ist? Und weil sie ihre Machtstellung beweisen wollen? Die Antworten auf diese Fragen würden wertvolle Einsichten in das Kernproblem vermitteln.

I.

Doch zuerst zu dem Thema Unternehmensverfassung. Es ist kein neues Thema. Schon seit langer Zeit ist erkannt, daß das Verhältnis von Eigentum und Arbeit durch die lange Reihe der Schutzgesetze zugunsten der Arbeiter nicht ausreichend und gerecht geregelt ist. Die Gewerbeordnung ist ein Polizeigesetz, das die rechtlichen Verhältnisse zwischen dem Betriebsherrn und dem Arbeiter nur am Rande berührt. Das Betriebsverfassungsgesetz ist eine Weiterentwicklung des Betriebsrätegesetzes vom Jahre 1920, die Schutzeinrichtungen der Sozialversicherung, das Tarifrecht – sie alle sind Schutzrechte gegen die Macht und Willkür des Herrschaftsverhältnisses, das aus dem Rechtsinstitut der Dienstmiete entwickelt worden ist. Das neue Unternehmensrecht, das jetzt gefordert wird, soll den im Unternehmen arbeitenden Menschen als Mitglied des Sozialverbandes Unternehmen behandeln und nicht wie bisher nur als Außenstehenden, der unter

² *K. Biedenkopf*, Die politischen Dimensionen der Mitbestimmung, in: *Merkur* (1973), 897–910.

Vertrag genommen ist³. Der Arbeiter soll ein Recht »im und am Unternehmen« erhalten.

In seiner großen Auseinandersetzung mit dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches hatte O. v. Gierke schon im Jahre 1889 aus deutschrechtlichem Verständnis heraus festgestellt: »Ein kapitalistischer Geist durchzieht das Obligationenrecht, während die freie Arbeit in ihm nirgends zu dem ihr gebührenden Rechte kommt. Der Standpunkt des Entwurfs deckt sich ja nun freilich mit dem des bisherigen »gemeinen Rechts«. Es ist aber doch ein seltsames Ding, wenn wir bei dem Erlaß eines neuen deutschen Gesetzbuches einem so gewaltigen sozialen Problem gegenüber keinen anderen Rat wissen, als das unter gänzlich abweichenden wirtschaftlichen Verhältnissen ausgebildete und durchaus auf der Unterlage der Sklavenarbeit gebaute römische Obligationenrecht zu reproduzieren«⁴. Die geschulten Pandektenjuristen, deren Handschrift das 1900 in Kraft getretene BGB trägt, waren wenig geneigt, anderen Rechtsgedanken Einlaß zu gewähren, und so blieb der Appell des großen Germanisten vergeblich. Freilich, die Lösung, die der Historiker des deutschen Genossenschaftswesens später fand, die »Gemeinschaft kraft herrschaftlicher Gewalt«⁵ konnte den Juristen des aufkommenden Arbeitsrechts wenig behagen; sie paßte zu wenig zu der Wirklichkeit des Industrialismus.

Anhänger der deutschrechtlichen Schule (in Deutschland und besonders in der Schweiz) beharrten auf der Forderung eines neuen »Sozialrechts«, ohne allerdings viel mehr als die Forderung als allgemeines Gebot und dessen Zeitgemäßheit vorzutragen, während sie nichts darüber sagten, wie denn das neue Recht der Arbeit praktisch aussehen solle, welche konkreten Rechtsbeziehungen das Institut zu ordnen habe⁶. Einen Beitrag hierzu brachte nur Hans Oppikofer in

³ Programmsatz der CDU, beschlossen auf dem Parteitag in Hamburg (November 1973).

⁴ O. v. Gierke, Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs und das deutsche Recht, 1889, 192 f.

⁵ Ders., Deutsches Privatrecht. Bd. 1, 1895, 697–701. Ders., »Die Funktion des Dienstvertrages ist Organisation der Arbeit durch ihre Einfügung in ein herrschaftlich geleitetes Ganze« (Die Wurzeln des Dienstvertrages, in: Festschrift für Brunner, 1914, 49, Anm. 4).

⁶ Febr, Recht und Wirklichkeit, 1928, 93 ff. Merk, Vom Werden und Wesen des deutschen Rechts. 2. Aufl., 1926, 92 ff. Cl. v. Schwerin, Der Geist des altgermanischen Rechts. Das Eindringen fremden Rechts und die neuerliche Wiedererstarkung germanischer Rechtsgrundsätze, in: Nollau, Germanische Wiedererstehung, 1926, 216, 243, 254 f., 287 f.

seiner Untersuchung über das Unternehmensrecht, als er die Rechtsgeschichte nach einem Modell befragte und ein solches in dem Hofrecht des deutschen Mittelalters fand, »das den besonderen Rechten des Unternehmers (des Fronhofbesitzers) am und im Unternehmen auch für die untersten Unternehmensmitglieder entsprechende Rechte entgegenstellte«. Für die rechtliche Stellung der Zugehörigen zum »Hof« bestand nicht nur ein Pflichtenkatalog, der wesentlich bestimmt war durch die »strikte und ausnahmslose Durchführung der Wirtschaftsordnung des Hofes«, sondern die Hofgenossen hatten gegenüber dem Herrn Anrecht auf Rechtsschutz und waren beteiligt am Hofgericht. »Überhaupt war die Teilnahme der Arbeiter an der Unternehmensführung im mittelalterlichen Agrarrecht anerkannter Grundsatz. Neben der Mitwirkung im Gericht hatten die Hofgenossen ein ausschließliches oder mit dem Grundherrn konkurrierendes Wahlrecht für die Beamten des Fronhofverbandes. Auch an der Rechtssetzung hatten sie ein Mitsprache- und Stimmrecht. So schufen sie gemeinsam mit dem Maier in Form einer Einung Recht über »Holz und Veld«. Selbst die Abfassung der Öffnungen, die doch die Charta der Arbeitsordnungen waren, konnte unter Mitwirkung und Genehmigung der gesamten Hofgemeinde erfolgen . . . Mit dieser Mitbestimmung hatte sich der Bauer aber auch eine dingliche Mitberechtigung am Unternehmen erkämpft. Die Entlohnung des Landarbeiters erfolgte nämlich bei der naturalwirtschaftlich bestimmten Zeit in Form von Naturalien, und seine Ansprüche konnten deshalb entweder durch einen Teil der landwirtschaftlichen Erträge des Fronhofs (Naturalverpflegung) oder durch bestimmte Sachlieferungen aus dem Fronhof oder schließlich durch Zuweisung von Nutzungsrechten an Landteilen befriedigt werden.« *Oppikofer* schloß daraus: »Offensichtlich ist es falsch, mit den geläufigen, modernen rechtlichen Begriffen des Privatrechts das mittelalterliche Recht an einer solchen Organisation erklären zu wollen. Das Recht an einer Agrarorganisation ist eine moderne Elemente des privaten und des öffentlichen Rechts in sich vereinigende soziale Rechtsstellung. Als ein einheitliches, Sachen und organisationszugehörige Arbeitskräfte zugleich treffendes Herrschaftsrecht tritt uns das Recht am Agrarunternehmen schon in den ältesten Rechten entgegen«⁷.

⁷ *H. Oppikofer*, Das Unternehmensrecht in geschichtlicher, vergleichender und rechtlicher Betrachtung, Tübingen 1927, 97 f., 102. — »Öffnungen« sind im Mittelalter die bäuerliche Rechtsquelle, die Weistümer.

Ähnlichen Rechtsgedanken folgend, aber viel lebensnäher hatte schon im Jahre vorher (1926) *Eugen Rosenstock-Huussy* in seiner Untersuchung »Vom Industrierecht«⁸ das Unternehmensrecht erörtert. Er ging davon aus, daß das geltende Rechtssystem (BGB, HGB, Arbeitsrecht) auf Rechtsfiguren beruhe, die aus dem römischen Recht (Pandektenrecht) und aus dem individualistischen Naturrecht der Aufklärung überkommen sind – das Eigentum an Sachen, der freie, souveräne und die Zukunft bindende Wille der Person (Individuum, juristische Person), der Gegensatz von Privatrecht und öffentlichem Recht –; daß aber dieses Recht mit seiner Statik und der Beschränkung auf die Ordnung räumlich-atomistischer Beziehungen der neuen Industriewelt nicht angemessen sei und ihr nicht gerecht werden könne. Er forderte deshalb eine Rechtsordnung der Kräfte und Lebensbahnen; insbesondere in den Erscheinungen des Betriebs und des Unternehmens sah er neue Lebensgestalten und Lebensbahnen, die mit den Begriffen des geltenden Wirtschafts- und Sozialrechts nicht erfaßt und geordnet werden können. Der »freie Dienstvertrag« erschien ihm als eine unwirkliche Konstruktion; anstelle des »freien Arbeitsvertrages« beginne das Arbeitsverhältnis mit der »Einstellung in einen Betrieb«, er stellte fest, daß die »Schutzgesetzgebung« nicht genügen könne, den Interessen und Forderungen der Industriearbeiterschaft eine echte und volle Verwirklichung zu verschaffen. Deshalb müsse zwischen Unternehmensherren und Belegschaft eine Art »Korporationsrecht« ausgebildet werden. Den drei Märkten für Waren, Arbeit und Kredit ordnete er die »Schutzgüter« zu: dem Warenmarkt die »Konsumkraft« der Verbraucherhaushalte, dem Arbeitsmarkt den Schutz der »Arbeitskraft«, dem Kreditmarkt den Schutz der Kreditkraft. Er betrachtete den Aufsichtsrat der Kapitalgesellschaften als das wesentliche Mittel für den Schutz der Kreditkraft. Als Mittel für den Schutz der Arbeitskraft erkannte er Betriebsrat und Gewerkschaft an. Aber er hielt wesentliche Ergänzungen für notwendig: die Vertretung der Belegschaft im Vorstand der Kapitalgesellschaft, das Recht auf die »Betriebstüchtigkeit« des Betriebsherrn – im Falle der Erbfolge an einen »untüchtigen« Nachfolger müsse die Belegschaft das Recht haben, einen besseren »Herrn« zu fordern, das »Näherrecht« für die Kinder des Betriebsangehörigen

⁸ Breslau 1926. – Die Erkenntnisse und Überlegungen des eigenwilligen Rechtsdenkers wurden in der Fachwelt wenig beachtet.

(nach dem Vorbild etwa des in der Freimaurerei geltenden Lufton-Prinzips)⁹.

Das Recht »am und im Unternehmen«, die Korporationsverfassung – das sind die Gedanken und Forderungen, die in den zwanziger Jahren immer wieder auftraten. Wenn sie berechtigt sind, so kann offensichtlich eine Mitbestimmung im Aufsichtsrat der Kapitalgesellschaften keine ausreichende Lösung sein.

Die Rechtslage zwischen Besitzherrn und Arbeitern ist seit dem Beginn der Industriezeit grundsätzlich unverändert: sie ist begründet im Dienstvertrag. (Die Bezeichnung »Eigentümer« paßt nicht mehr, der Besitzer ist Vermögensherr. – Vermögen bedeutet mehr als Eigentum an Sachen und umfaßt geldwerte Rechte und Geldbesitz). Besitzherr kann sein eine natürliche Person, eine Mehrheit derselben (Gesellschaft des BGB, »Miteigentum«), eine Behörde, ein Institut, eine Stiftung, ein Verein, eine Genossenschaft, eine handelsrechtlich begründete anonyme Gesellschaft. Die Aktionäre sind nicht Mitbesitzer, sie haben nur Rechte als Gesellschafter und das freie Verfügungsrecht über ihre Anteilsrechte; hierin besteht der wesentliche Unterschied zum Gesellschaftsrecht des BGB. Gegenüber der Kapitalgesellschaft steht der Arbeitnehmer im Dienstvertrag; die Repräsentation der Belegschaft im Aufsichtsrat ändert daran nichts, auch die »paritätische Mitbestimmung« würde daran nichts ändern.

Durch die Einführung der paritätischen Mitbestimmung würde auch nicht ein neues Unternehmensrecht entstehen. Das Unternehmensrecht ist das Statut der Kapitalgesellschaft, die Einrichtung des Aufsichtsrats nur ein Teil desselben. Wenn eine Neuordnung eintreten soll, muß sie das Verhältnis zwischen Besitzherrn und Arbeitern als echtes Partnerschaftsverhältnis konzipieren – Änderung oder Erweiterung des Betriebsverfassungsrechts und des Gesellschaftsrechts genügt dazu nicht.

Es würde nützlich sein, wenn man das »Neue« mit einem neuen Namen sichtbar machen könnte: es bietet sich dafür etwa der Name »Werk« an. Er ist uns längst vertraut, wir sprechen von Werksan-

⁹ A. a. O., 71 f., 28 und 72 f., 27 f. – Der Verfasser zitierte eine Äußerung von *John Rockefeller jr.* aus dem Jahre 1923: »Es wäre sein Wunsch, daß die Arbeiter in der Direktion vertreten wären, so daß sie eine bessere Einsicht in die Probleme erhielten, mit denen die Leitung der Unternehmensgesellschaft ständig konfrontiert wird.«

lagen, Werksspionage, Werksarzt, Werkbücherei, Werkzeugzeitung, Werkfahrer, Werkbahn. Unternehmensanlagen wären Geldanlagen der Finanzverwaltung des Gesellschaftsvermögens¹⁰.

Aufgabe des Gesetzgebers und der juristischen Vorbereitung ist das, was in der Wirtschaftswirklichkeit sich entwickelt, »in Ordnung zu bringen«, zu formen. Der Maßstab für eine »Werksverfassung« ist gegeben in der gerechten Zusammenordnung von Leistungen, Rechten und Pflichten. Das Ziel ist gegeben in der Aufgabe, der Zusammenarbeit im Werk zum bestmöglichen Erfolg zu verhelfen. Diesem Ziel widerspricht jede Aufrechterhaltung und Stärkung des proklamierten Klassengegensatzes.

Wenn das anerkannt wird, verlieren die Argumentationen aus Begriffen wie Kapital, Arbeit, Gleichheit, Demokratisierung ihre Kraft und ihre emotionalen Parolenwerte. Gleichwertigkeit oder Gleichgewichtigkeit sagen für die Wirklichkeit nichts aus. Die Leistungen sind gleich wichtig, weil der Besitzherr »nichts kann« ohne die Hilfe der Arbeiter; der Arbeiter »kann nichts« ohne die Werkzeuge und Werkstoffe, die ihm der Besitzherr bereitstellt. Risiko ist für beide vorhanden, den Besitzherrn und den Arbeiter, aber nicht das gleiche Risiko.

Es ist also an der Zeit, über eine Partnerschaftsverfassung des Werks, eine Werksverfassung nachzudenken, wie sie konkret gestaltet werden könnte. Es muß ein Modell zu zeichnen versucht werden.

Eine Werksverfassung soll eine Korporation schaffen, also ein juristisches Gebilde, in welchem Besitz und Arbeit zu »ihrem Rechte« kommen, in dem die Rechte und Pflichten gerecht verteilt und dem Ziel, der gemeinsamen Leistung, zugeordnet werden.

Das wesentliche und erste Recht des Besitzers ist die »Direktionsgewalt«. Es gibt keine Wirtschaft, wie überhaupt keine Zusammenarbeit von Menschen, die ohne Leitungsbefugnisse bestehen könnte. Wenn versucht würde, anders zu verfahren, wäre das Ergebnis Anarchie und Unfruchtbarkeit. In den als kommunistisch deklarierten Wirtschaftssystemen besteht keine andere Meinung und noch weniger eine andere Praxis. Überall, wo die Besitzherren Behörden, Verwaltungen, Stiftungen, Vereine, Genossenschaften sind, setzen sie die Aufgabe, entwerfen Pläne für deren Durchführung, beschaffen Ar-

¹⁰ Eine historische Anmerkung: In der älteren deutschen Sprache nannte man das Ganze von Arbeitsstätte, Tätigkeiten und tätigen Personen für die Agrarwirtschaft *Hof* (Bauernhof, Gutshof, Fronhof), für die Dienstleistungen *Haus* (Handelshaus, Gasthaus, Bankhaus, Verlagshaus, Spezialhaus), für das Gewerbe *Werk* (Handwerk, Bergwerk, »städtische Werke«).

beitsstätten und Werkzeuge, berufen Leiter, stellen Arbeitskräfte (Beamte, Angestellte, Arbeiter) ein. Wie könnte es in der »privaten« Wirtschaft anders sein? Ja, ein guter Teil dieser Tätigkeit wird geleistet, ehe die »Arbeit« ihre Leistung beginnt, das »Werk« ins Leben tritt.

Die Besitzherren brauchen die Hilfe von Menschen, Arbeitskräften. Diese wollen nicht tote oder blinde Werkzeuge sein. Sie wollen auch mitraten können. Und sie wollen, wenn die zur Leitung berechtigten Personen – sei es aus Besitzrecht oder durch »Berufung« aus irgendwelcher Besitzposition – sich als unfähig oder untüchtig erweisen, diese aus der Leitung entlassen sehen. Dies zu veranlassen, müssen sie das Recht der Beratung haben, notfalls durch ein Veto erzwingen können.

Bei wichtigen Änderungen des Plans oder der Organisation des Werks ist ihnen ebenfalls das Recht der Beratung und der Mitsprache zu geben. Vor allem muß dies gelten für die Fälle, wo die Maßnahmen der Werksleitung Einziehung oder räumliche Verlagerung von Betriebsstätten betreffen. Die in den letzten Jahren sich mehrenden Fälle von Betriebsbesetzungen – Fall *Lip* in Lyon! – weisen auf das den Belegschaften nicht zu verweigernde Recht hin, gehört zu werden und notfalls das Werk in eigene Regie zu nehmen. Ferner gehört in diesen Zusammenhang die Sicherung des Lohnes im Konkursfall.

Das zweite Prinzip, das Geltung gewinnen muß, betrifft die Verteilung des Gewinns. Zwar ist dieser Anspruch nicht abzuleiten aus der »Werttheorie«, gemäß der allein die »produktive Arbeit« den Wert schafft; in Wirklichkeit entscheidet der Erfolg auf dem Markte der Waren und Dienstleistungen. Aber ein »Mehrgewinn« kann auch im Gewinn des Besitzherrn stecken. Der Meinung, daß Gewinnansprüche der »Arbeit« nicht anerkannt werden könnten, also nur freiwillige Zusicherungen möglich seien, weil der Begriff des »Eigentums« es nicht zulasse, daß andern Personen als den Besitzherren der Gewinn zustehe, kann nicht beigestimmt werden. Alles Recht auf »Früchte« erwächst aus gesetzlicher Regelung. Das alte römische Recht normierte, daß die Früchte des Bodens dessen Eigentümer gehören – der Sachsenspiegel normierte, daß sie dem gehören, der gesät hat. Also sind alle Früchte »juristische Früchte«, nicht nur die Zinsansprüche aus Miet-, Pacht- oder Darlehnsverträgen. Und es kann nicht als

rechtswidrig erklärt werden, wenn die Werksangehörigen an den Gewinnen des Werkes teilhaben.

Offen bleibt die Frage, wem die Gewinnanteile zugeteilt werden sollen, den einzelnen Arbeitnehmern oder der Gesamtheit der Belegschaft, die den Fonds für die dem Wohl der Arbeitnehmer dienenden Anstalten zu verwalten hätte¹¹. Damit ist das Problem der Repräsentation der Belegschaft angesprochen.

Das dritte Prinzip ist die Überordnung einer Rechtsinstanz über alle Werksangehörigen, den leitenden und den dienenden Personen. Erst diese Einrichtung schafft das die Korporation konstituierende Band. Es genügt nicht, daß in Streitfällen staatliche Gerichte angerufen werden können und die Entscheidung fällen. Die Parteien vor dem Arbeitsgericht fühlen sich allzu leicht als »Klassengegner«. Zu einer Korporationsverfassung gehört eine von allen Angehörigen anerkannte schiedsrichterliche Zuständigkeit, welche die korporations-internen Differenzen und Streitigkeiten entscheiden und den Spruch exekutieren kann. Die gegenwärtige Regelung durch die »Betriebsordnung« ist überholt. Um eine Konkurrenz mit dem staatlichen Monopol der Gerichtshoheit zu vermeiden, das dem mittelalterlichen Recht unbekannt war (man denke an das Hofgericht), ist die Institution des Schiedsgerichts zu benutzen, dessen Voraussetzung ist, daß beide Streitparteien sich ihm stellen und seine Entscheidungen grundsätzlich anerkennen und befolgen. Hier ist das Postulat der Parität für die Besetzung des Gerichts voll anzuerkennen – die Berufung eines neutralen unabhängigen Gerichtsvorsitzenden dürfte nicht schwierig sein.

Die Zuständigkeiten des Schiedsgerichts müßten betreffen die Fälle der Verletzung der Betriebsordnung (»Strafabreden«), Einsprüche bzw. Beschwerden der Belegschaft gegen leitende Personen, Streitig-

¹¹ Die »freiwilligen sozialen Leistungen« der Firmen sind keine Schenkungen, sondern werden steuerrechtlich dem Lohnkostenkonto zugerechnet. Aber sie sind auch Leistungen, die dem »Gewinnanteil« der Arbeit zugeordnet werden können. Schon die Vielfalt dieser in den einzelnen Unternehmen sehr verschiedenen Leistungen verbietet es, eine allgemeingültige Regelung der Gewinnbeteiligung vorzunehmen; daher muß in jedem Einzelfall im Einvernehmen mit der Belegschaft die gerechte Regelung gesucht werden. Eine besondere Schwierigkeit erwächst, wenn das Unternehmen aufgelöst oder an einen anderen Besitzer übertragen wird. Soll dann der erzielte Gewinn allein den Aktionären zugute kommen? Der Wertzuwachs durch die Selbstfinanzierung wird dann »realisiert«, und das Problem des Substanzzuwachses ist nicht von dem der Gewinnverteilung abzutrennen.

keiten über Auslegung oder Anwendung des Korporationsstatuts, Bagatellstreitigkeiten zwischen Werksangehörigen – Beleidigungen, Schikane, Unkameradschaftlichkeit, persönliche Differenzen.

Die Begründung der Notwendigkeit und Nützlichkeit des Schiedsgerichts im Werk ist einmal gegeben in dem Interesse, die Vorgänge im Werksleben zu internalisieren, zweitens in dem Vorteil, die Fälle schnellstens erledigen zu können.

Die juristisch-technische Schwierigkeit des Korporationsstatuts ist die Bestimmung des Personenkreises »Belegschaft«. Da das Kündigungsrecht für die Werksangehörigen gegenüber dem Besitzherrn nicht angetastet werden darf, ist der Personalbestand immer nur für einen bestimmten Termin genau feststellbar. Ein besonderes Problem ist die Zugehörigkeit der Werkspensionäre zur »Korporation« mit den entsprechenden Rechten.

Entscheidend ist deshalb die Frage, wer die Belegschaft repräsentiert und welche Aufgaben, Zuständigkeiten und Rechte den Repräsentanten zugewiesen werden: das Recht der Teilnahme an Vorstandssitzungen der Werksleitung und des Aufsichtsrats. Sinnvoller für eine Korporationsverfassung würde es sein, die Aufgaben und Rechte des »Wirtschaftsrats« des Betriebsverfassungsgesetzes so zu erweitern, daß er die Repräsentation im Aufsichtsrat vollwertig ersetzt. Mit Recht folgert Prof. *Biedenkopf* aus dem Prinzip der »Nächstbezogenheit«: Mitbestimmung im Betrieb nur durch Betriebsangehörige.

Ein Werkverfassungsstatut gemäß den hier dargestellten Prinzipien wird nicht ohne Hilfe des Gesetzgebers eingeführt werden können. Soll es ein Zwangsstatut sein oder soll nur die Möglichkeit angeboten werden, so daß es eines gemeinsamen Beschlusses des Besitzherrn und der Belegschaft bedürfte, daß sie das Statut annehmen wollen¹²?

Für die Entscheidung der Arbeiter wird die Überlegung entscheidend sein, ob sie in der Werksverfassung eine bessere Verwirklichung ihres »Interesses am Werk« erwarten können, nämlich in dem Zustand eines dauernden Friedens und der gerecht geordneten Zusammenarbeit. Denn es ist schlechthin nicht wahr, wie es von den Gewerkschaften und ihren publizistischen Freunden versichert wird, daß es dem deutschen Arbeiter ganz und gar fern liege, »im Betrieb eine Gemeinschaft einzugehen mit den übrigen Betriebsbeteiligten, mit

¹² Ob die Einführung des Werkverfassungsstatuts durch steuerliche Regelungen schmackhaft gemacht werden kann und soll, überschreitet den Kreis der Überlegungen, die hier vorgelegt werden.

den Vorgesetzten einschließlich des Arbeitgebers«. In Werken, in denen ein gutes »Betriebsklima« vorhanden ist – und deren Zahl ist größer als in der Öffentlichkeit eingestanden zu werden üblich ist –, ist der Gedanke an Kampfmaßnahmen keineswegs von allgemeiner Sympathie getragen und die Bereitschaft zur Teilnahme an ihnen nur aus Solidaritätsgefühlen zu erklären. Überdies haben die in ihrem Umfang und ihrer Stärke zunehmenden Auswirkungen der Streik- und Bummelstreik-Bewegungen auf die große Zahl der »Unbeteiligten« und manchmal stärker »Betroffenen« schon lange dahin geführt, daß in der öffentlichen Meinung die kritische Einstellung gegenüber dem »Streikrecht« aller Arbeitnehmer ständig zunimmt¹³.

Damit wächst im Gewerkschaftslager die Entschlossenheit, die Position der Klassegegensätzlichkeit und des Klassenkampfes zu verstärken. So ist durchaus zu erwarten, daß die Gewerkschaften mit derselben politischen und publizistischen Anstrengung, die sie für die Forderung der paritätischen Mitbestimmung einsetzen, auch den Gedanken einer friedensstiftenden Werksverfassung ablehnen und bekämpfen werden. Sie werden nicht zugeben, daß die paritätische Mitbestimmung den Arbeitern und den Belegschaften nichts an Vorteilen, aber alle Vorteile den Gewerkschaften bringen werde, die Macht über die Leitung der Unternehmen und die begehrten hochdotierten Sitze in den Aufsichtsräten.

Ein Teil der Gewerkschaftsführer bestreitet, daß das Ziel ihrer Forderung die Erringung der Macht sei, um den Weg zur sozialistischen

¹³ In diesem Zusammenhang verdient vermerkt zu werden, daß in der Schweiz, dem Nachbarlande, in welchem die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse ganz ähnlich wie bei uns gelagert sind, auch die Diskussion über die Mitbestimmung von Arbeitnehmern und die Rolle der Gewerkschaften sehr lebhaft ist. Ein Bericht der »Frankfurter Allgemeinen Zeitung« (Nr. 137 v. 18. Juni 1974) teilt mit, daß im Ständerat (der zweiten Kammer) die Mehrheit von 26 gegen 16 Stimmen sich gegen eine Volksinitiative der Gewerkschaften ausgesprochen hat, die dem Bunde die Kompetenz geben wollte, Vorschriften über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer und ihrer Organisationen in Betrieb, Unternehmung und Verwaltung zu erlassen. Der Ständerat will die Mitbestimmung auf den »betrieblichen« Bereich beschränken und fordert, daß sie allein durch die im jeweiligen Betrieb Beschäftigten ausgeübt werden dürfe. Eine »Fremdbestimmung« durch Gewerkschaftsfunktionäre soll ebenso ausgeschlossen sein wie die Hereinnahme von Belegschaftsvertretern in die Verwaltungsräte der Unternehmen, die nicht auf freiwilliger Basis und Generalversammlungsbeschuß beruht. Als Gründe für diese Entscheidung des Ständerats sind Sorge vor einer Syndikalisierung, Verpolitisierung und Polarisierung der Wirtschaft, deutliche Abneigung gegen einen »Ideologie-Import« aus dem Norden sowie die Furcht vor einer Gefährdung der liberalen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung genannt.

Ordnung zu ebnen oder den Gewerkschaftsstaat vorzubereiten; daß dies aber die eigentliche Absicht sei, erklären immer wieder recht maßgebliche Gewerkschaftssprecher, was sich aus öffentlichen Verlautbarungen belegen läßt¹⁴.

Es ist klar gesagt worden, was die Werksverfassung *nicht will*. Es muß ebenso klar gesagt werden, was sie *nicht kann*, nicht bringen und schaffen kann. Die wirtschaftspolitischen Entscheidungen, die die Auswüchse der Freiwirtschaft und die Mißbräuche im Geldwesen bekämpfen müssen, überschreiten sowohl den Bereich der Wirkungsmöglichkeiten der Werksverfassung als auch überhaupt den von der Sozialpolitik zu ordnenden Raum. Die Wirtschaftspolitik hat ihre eigenen Aufgaben und Möglichkeiten. Daß beide Ordnungsbereiche und Ordnungssysteme – der Sozialpolitik und der Wirtschaftspolitik – nicht getrennt voneinander zu verstehen und zu behandeln sind, bleibt richtig, weil die Entscheidungen in dem einen Bereich aufs stärkste in den anderen Bereich hineinwirken. Die Gebote der humanen Ethik und des Gemeinwohls sind beiden übergeordnet.

II.

Die Einführung der paritätischen Mitbestimmung im Aufsichtsrat der großen Kapitalgesellschaften sollte nach dem Plan der sozialliberalen Koalition ergänzt werden durch eine großzügige »Vermögensbildung« auf Kosten derselben großen Kapitalgesellschaften. Wie schon erwähnt wurde, hat die neue Regierung *Schmidt-Genscher* diesen zweiten Teil aus dem Reformprogramm »zurückgestellt« – aus welchen Gründen, wurde nicht bekanntgegeben. Damit ist eine Pause gewonnen, in der der Plan noch einmal gründlich überdacht werden sollte. Die Untersuchung »Vermögen für alle«, die Prof. *F. Willgerodt* mit seiner Arbeitsgruppe erstellt hat¹⁵, scheint bisher noch nicht ausgewertet worden zu sein.

¹⁴ *Jürgen Eick*, Wie man eine Volkswirtschaft ruinieren kann, Frankfurt 1974, 66, urteilt: »Es ist ein Irrtum zu glauben, daß wer mit solcher Macht die Mitbestimmung für sich betreibt, nicht auch mitbestimmen wolle«. – In Erwartung der unterdes eingetretenen Entwicklung, die die Zurückdrängung der Gewerkschaften sichtbar werden läßt, habe ich vor 5 Jahren in meinem Aufsatz »Die Chance der Gewerkschaft. Ausweg aus dem Mitbestimmungsdilemma« (in diesem Jahrbuch Bd. 11 (1970), 127–197, darauf hingewiesen, daß die wesentliche Aufgabe der Gewerkschaft künftig in der Repräsentation für die überbetriebliche Mitbestimmung der Arbeiter bestehen könne und solle, also in dem Bereich der wirtschaftspolitischen Entscheidungen.

¹⁵ Düsseldorf 1971 (= Schriftenreihe der Ludwig-Erhard-Stiftung Bd. 2).

Nicht vernachlässigt werden darf die Feststellung, daß die Leistungen zur Vermögensbildung, die bisher im Vollzug der bisherigen Gesetzgebung gemacht worden sind, imponierende Zahlen aufweisen: In den Jahren 1950–1969 wurden rund 74 Milliarden DM aus Bundesmitteln aufgewendet; rechnet man für die Jahre 1970–74 dasselbe Ergebnis wie für das vorangegangene Jahrfünft hinzu, so wächst die Summe auf rund 117 Milliarden DM. Wenn nun weitere 5 Milliarden DM jährlich mobilisiert werden sollten, so ist das kein eindrucksvolles Mehr, wenn man errechnet, daß je Kopf der empfangsberechtigten Arbeitnehmer ein Geldanspruch in Höhe von 217 DM realisiert werden sollte, und wenn man hinzunimmt, daß mindestens die gleiche Summe von je 217 DM für die Verwaltungskosten hinzuge-rechnet werden müßte¹⁶.

Was war das Anliegen, das das Verlangen nach einer solchen Förderung der Vermögensbildung ins Leben rief? Zwei Gedankengänge begegneten sich: aus sozialistisch-gewerkschaftlicher Denkweise wurde die Abschöpfung des Vermögenszuwachses gefordert, der bei den großen Kapitalgesellschaften durch die Bereicherung aus Selbstfinanzierung, Wertzuwachs und staatlichen Subventionen entstanden sei und weiter entstehe¹⁷. Aus anderer Überlegung wurde argumentiert: Da der Unternehmenserfolg nur durch das Zusammenwirken von Kapital und Arbeit entstehe und es ungerecht sei, daß das Kapital allein die Früchte erhalte, sei es gerechtfertigt und notwendig, den Unternehmensgewinn und entsprechend den Unternehmensbesitz zu teilen; als Mittel dazu müsse ein gesetzlich verordneter zusätzlicher »Investivlohn« empfohlen werden, um den gebührenden Anteil des Arbeitnehmers am »Produktivvermögen« zu verstärken¹⁸.

Es konnte leicht scheinen, daß beide Überlegungen zu einem – praktisch gesehen – gleichen Ergebnis kommen würden. Die Konsequen-

¹⁶ A. a. O., 108 ff., 114.

¹⁷ Dabei wird regelmäßig außer acht gelassen, daß in erster Linie das Verlangen maßgebend ist, die Arbeits- und Ertragsfähigkeit des Unternehmens und damit für die beschäftigten Arbeitnehmer Arbeitsplatz und Einkommen zu sichern. – Vgl. dazu auch Anm. 11.

¹⁸ Das heute so viel bemühte Wort »Partnerschaft«, partnerschaftliches Verhalten, partnerschaftliche Ordnung, verrät seinen Ursprung aus dem Klassendenken. Partner sind Vertragsparteien, in unserem Fall Kapital und Arbeit, Arbeitgeber und Arbeitnehmer. In der »Werkverfassung« handelt es sich um mehr: die persönlichen Beziehungen müssen hinzukommen, und nicht nur diejenigen zwischen Arbeitsherren und ausführenden Kräften, sondern ebenso zwischen diesen und miteinander. In der älteren Sprache hätte man andere Worte gewählt – Bruderschaft, Mannschaft, Genossenschaft.

zen, die gezogen wurden, gingen aber weit auseinander. Wer von der Klassenlage und der Klassensolidarität aus argumentierte, forderte, daß bei der Verteilung der dem Kapital abgeforderten Summen die gleichmäßige Behandlung aller Arbeitnehmer, vielleicht sogar unter Einschluß der Hausfrauen und der Rentner, der Billigkeit entspreche, daß die Empfangsberechtigten ausschließlich Geldsummen zur Verfügung erhalten dürften (man wolle keine »Kleinkapitalisten« schaffen), daß für die Verwaltung der von den Unternehmen abzutretenden Gewinnanteile zentrale Fonds zu schaffen seien – mit der Wirkung, daß deren »Chefs«, möglichst die Gewerkschaften, die bei ihnen konzentrierte Geldmacht dirigieren würden; wenn aber die Pflichtigen statt mit Geld mit Aktienbesitz zahlen wollten, falle dessen Vertretung den »Chefs« der Fonds zu. Wer dagegen von der Interessenlage des einzelnen Arbeitnehmers ausging, wollte die Verfügung über die Zuteilung diesen überlassen und wünschte, daß in möglichst hohem Ausmaß ihm nicht Geldsummen, sondern Beteiligungsrechte, insbesondere also Aktienbesitz, gegeben würden. Damit sind die wichtigsten Unterschiede der von der sozialliberalen Regierungskoalition und der von der CDU/CSU-Opposition vorgelegten Vermögensbildungspläne bezeichnet¹⁹.

Die Konzeption der Werksverfassung, wie sie in diesem Aufsatz vertreten wird, kann nur die »betriebsbezogene« Vermögenspolitik unterstützen und sich darauf berufen, daß die Bereitschaft der Unternehmen sichtbar zunimmt, durch freiwillige, im Einvernehmen mit der Belegschaft eingeführte Beteiligungsmodelle eine bessere Lösung zu verwirklichen als die überbetrieblichen Gewinnverteilungspläne versprechen. Eine Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Partnerschaft in der Wirtschaft hat bei der Bundesregierung einen Vorschlag eingereicht, um bei dem geplanten Vermögensbeteiligungsgesetz eine zumindest teilweise Anrechnung schon bestehender, freiwilliger betrieblicher Vereinbarungen auf die Gewinnabgabe zu erreichen, und darauf verwiesen, daß es zur Zeit rund 30 Unternehmen, meist Großbetriebe gibt, die Belegschaftsaktien ausgeben²⁰ und daß rund 2000

¹⁹ Für die erforderlichen aktienrechtlichen und steuerrechtlichen Änderungen, die jede »betriebsbezogene« Vermögenspolitik notwendig macht, sei verwiesen auf die Erörterungen und Vorschläge bei *Willgerodt*, a. a. O., 369–392, 397–411.

²⁰ Darunter: *Siemens AG* hat ca. 65 000 Belegschaftsaktionäre, das sind 30 % der Gesamtbelegschaft, die zusammen etwa 5 % des Grundkapitals halten; die *BASF* hat ca. 16 000 Belegschaftsaktionäre, etwa 25 % der Gesamtbelegschaft, die rund 3,5 % des Grundkapitals besitzen; *Farbwerke Hoechst* haben ca.

Firmen eine innerbetriebliche Erfolgsbeteiligung, z. T. verbunden mit Kapitalbeteiligung, eingeführt haben. Es wird weiter versichert, daß diese Regelungen für den einzelnen Arbeitnehmer von der Höhe der ihm zufließenden Leistungen durchweg attraktiver sind als die geplante überbetriebliche Gewinnabgabe und daß die für sie durchschaubare Regelung ihnen lieber sei als die Teilhabe an einem anonymen Fonds²¹. Besonders beachtlich ist der Bericht von *German Steble* über die Vorgänge bei der *Daimler-Benz-AG*, die jedem Belegschaftsmitglied im Rahmen des 624-DM-Gesetzes eine Aktie zum Vorzugspreis angeboten hatte mit dem Ergebnis, daß die Zahl der Belegschaftsaktionäre sich verzehnfachte. Nun ist eine Arbeitskommission, zu der auch der Chef der *Daimler-Benz-AG*, Dr. *Hanns Martin Schleyer*, zur Zeit Präsident der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände, gehört, damit beschäftigt, ein Modell zu entwickeln, das dahin zielt, den Belegschaftsaktionären, sobald sie zusammen über 5 % des Grundkapitals besitzen, Anspruch auf einen Sitz im Aufsichtsrat auf der Bank der Aktionäre zu geben, und wenn sie über 25 % des Grundkapitals besitzen, zwei Sitze auf der Aktionärsbank zuzuteilen. Dafür würde eine Änderung des geltenden Aktienrechts erforderlich sein²².

Freilich müssen zwei Vorbedingungen erfüllt werden, wenn solche Beteiligungspläne einen vollen Erfolg gewinnen sollen. Es muß der Sparwille der Arbeitnehmer erhalten bleiben und verstärkt tätig werden. Die letzten Zahlen der Deutschen Bundesbank sind alarmierend: Im Sparverhalten der deutschen Bevölkerung macht sich ein »Inflationsknick« bemerkbar. Der Zuwachs der Spareinlagen von 6,6 Milliarden DM, der 1973 noch verbucht werden konnte, bestand nur noch aus den Zinsgutschriften am Jahresende; sieht man von diesen Gutschriften ab, so sind 1973 zum erstenmal seit Bestehen der DM mehr Gelder abgehoben als eingezahlt worden²³. Vielleicht ist auf den gleichen Umstand auch zurückzuführen die bedrohliche Zunahme der »Wohlstands-Schulden«, die im Jahre 1972 um 8,3 Milliarden DM Neuverschuldung zugenommen haben und Ende 1972 die

36 000 Belegschaftsaktionäre; Farbenfabriken Bayer ca. 23 000; Dresdner Bank ca. 15 500; Commerzbank ca. 13 000 (Die Zahlen sind entnommen: Mitbestimmung und Eigentumsbildung. Hrsg. v. Bezirksverband Nordwürttemberg der CDU, Stuttgart 1973, 13).

²¹ »Frankfurter Allgemeine Zeitung«, Nr. 52 v. 2. März 1974.

²² »Deutsche Tagespost«, Nr. 13 v. 29. Januar 1974.

²³ G. *Schmölders*, in: »Frankfurter Allgemeine Zeitung«, Nr. 153 v. 6. Juli 1974.

stolze Summe von 43 Milliarden erreicht haben – fast ebenso viel wie der gesamte Banknotenumlauf. Es gibt keine Erörterung über das Problem der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand, die nicht darauf aufmerksam machte, daß die stärkste Bedrohung und Gefährdung von der Inflation kommt.